



Kinderbetreuungsordnung 2023/2024



Kinderbetreuung
Henndorf am Wallersee

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch hiezu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergartenpädagoginnen) bestimmt ist.

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch Spiel die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Seine vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Kindergartenpädagogin bereit sind.

Kindergarten

Der Kindergarten ist ein ganztägig (halbtägig) geführter allgemeiner Jahreskindergarten.

1. Anmeldung:

Diese erfolgt bei der Kindergartenleitung unter Vorlage der Geburtsurkunde und des Meldezettels des Kindes.

2. Reihenfolge für die Aufnahme:

- a) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten scheint;
- b) Kinder, die selbst schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
- c) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

3. Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf:

Voraussetzung ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- u. Erziehungsberatung vom Amt der Salzburger Landesregierung.

4. Der Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens kann erfolgen:

- a) wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
- b) wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht für die Körperpflege des Kindes sorgen oder eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen,
- c) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fern bleibt.
- d) wenn der (die) Zahlungspflichtige(n) mit der Entrichtung des Kindergartenbeitrages zwei Monate im Rückstand ist (sind).

Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Besuch in Kindergärten für 20 Wochenstunden vormittags für Kinder, welche bis zum **2. September** ihr 5. Lebensjahr vollenden, verpflichtend.

Abmeldung vom Kindergartenbesuch

Auch während des Kindergartenjahres möglich und zwar jeweils vier Wochen vorher.

Ab MAI eines Kalenderjahres kommt ein VERZICHT des RECHTS-TRÄGERS AUF DIE EINHEBUNG DES KINDERGARTEN-BEITRAGES NUR IN BESONDERS BEGRÜNDETEN FÄLLEN IN BETRACHT, das heißt, die Kinder können nicht mehr abgemeldet werden. Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Kindergartenbeitrages.

Elterninformation und Zusammenarbeit

- a) Elternveranstaltungen werden mindestens drei Mal jährlich abgehalten.
- b) Für eine persönliche Aussprache mit der Kindergartenleitung oder den Kindergartenpädagoginnen bitte vorher kurzfristig einen Termin vereinbaren.

Betriebszeit und Kinderbetreuungsferien

1. Betriebszeiten:

- Krabbelgruppe: Mo - Fr 7:00 - 14:30
- Kindergarten: Mo - Fr 7:00 - 17:00
- Schulkindgruppe: Mo – Do 11:30- 17:00 / Fr 11:30 - 16:00

- Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr in der Kinderbetreuung sein und können zwischen 11:30 Uhr und 12:30 Uhr und ab 13:30 Uhr abgeholt werden.

- Der **ganztägige** Besuch (Mittagessen) des Kindergartens, der Kleinkindgruppen und der Schulkindgruppen setzt die Berufstätigkeit der Eltern voraus.
Eine **Arbeitszeitbestätigung** ist erforderlich.

- Ganztagskinder und Schulkindgruppenkinder können ab 13:30 Uhr abgeholt werden.

2. Betriebsfreie Zeiten:

An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen haben der Kindergarten, die Kleinkindgruppen und die Schulkindgruppen geschlossen.

5 Wochen Sommerferien (August)

Für Kindergarten- und Schulkinder berufstätiger Eltern besteht bei ausreichendem Bedarf und Personal in den Osterferien und den ersten zwei Augustwochen die Möglichkeit einer Ferienbetreuung.

Auf aktuelle Bekanntmachungen an der Anschlagtafel wird besonders aufmerksam gemacht.

Infektionskrankheiten

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist sofort der Kinderbetreuungsleitung zu melden. Der Weiterbesuch der Kinderbetreuung ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind die Kinderbetreuung nicht besuchen. Bei Auftreten von LÄUSEN bei Kindern ist dies der Kinderbetreuungsleitung zu melden und der Besuch der Kinderbetreuung ist ebenfalls untersagt, bis das Kind frei von Nissen ist.

Sonstige Abwesenheit des Kindes

Diese ist der Kindergartenleitung innerhalb von drei Tagen zu melden. Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen

Beginn:

Mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson.

Ende:

Mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von der Kinderbetreuung von den Eltern oder sonst. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Kinderbetreuung Henndorf gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst. Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben und älter als 14 Jahre sein.

Beiträge der Kinderbetreuung

Kinderbetrieungsgebühr: 11 mal jährlich zu bezahlen!

	Halbbetreuung 11 – 20 Wochenstunden	$\frac{3}{4}$ Betreuung 21 – 30 Wochenstunden	Vollbetreuung ab 31 Wochenstunden
Krabbelgruppe *	84,00	108,00	140,50
Förderung Land	- 20,00	- 20,00	- 40,00
Elternbeitrag	64,00	88,00	100,50

Kindergarten 3 - 4 Jährige	100,00	100,00	150,00
Förderung Land	- 100,00	- 100,00	- 100,00
Elternbeitrag	0,00	0,00	50,00

Kindergarten 5 Jährige	100,00	100,00	150,00
Förderung Bund	- 100,00	- 100,00	- 100,00
Elternbeitrag	0,00	0,00	50,00

***Sozialtarif** 28,50

Alleinerzieher mit nachweislichem Nettoeinkommen von unter EUR 1.500,-- pro Kind u. Monat

Familien mit nachweislichem Nettoeinkommen von unter EUR 2.000,-- pro Kind u. Monat

Mittagstisch Krabbelgruppe pro Essen	3,00
Mittagstisch Kindergarten pro Essen	3,50
Mittagstisch Schulkindgruppe pro Essen	4,00
Bastelbeitrag einmalig pro Kindergartenjahr	15,00
Altersgemischte Schulkindgruppe pro Monat	85,00
Geschwistertarif - 50%	42,50
Kindergartenbus pro Monat	27,30
Ferienbetreuung pro Woche (Kindergartenkind)	28,00
Ferienbetr. bei Geschwistern: Für das zweite Kind pro Woche	20,00
Ferienbetreuung pro Woche (Schulkind)	28,00
Ferienbetr. bei Geschwistern: Für das zweite Kind pro Woche	20,00

Stand November 2023! Anpassungen möglich.

Adresse der Kinderbetreuung:

Kinderbetreuung Henndorf
5302 Henndorf a.W.
Wiesmühlstraße 5
Tel. Nr. 06214 / 8288
Mail: kindergarten@henndorf.at

Rechtsträger der Kinderbetreuung:

Gemeinde Henndorf am Wallersee
5302 Henndorf a.W.
Hauptstraße 65
Tel. Nr. 06214 / 8204
Mail: gemeinde@henndorf.at